



STAGO-KODEX DER UNTERNEHMENSETHIK

BOTSCHAFT DES PRÄSIDENTEN

Der erfolgreiche Geschäftsbetrieb und das Ansehen von STAGO beruhen auf den Grundsätzen des fairen geschäftlichen Umgangs und ethisch einwandfreien Verhaltens unserer Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren und leitenden Angestellten (nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt).

Unser Ruf für Integrität und Exzellenz erfordert eine gewissenhafte Beachtung von Sinn und Wortlaut aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie eine äußerst genaue sorgfältige Einhaltung der höchsten Ethikstandards.

Der anhaltende Erfolg von STAGO hängt vom Vertrauen unserer Kunden ab und wir sind bestrebt, dieses Vertrauen zu wahren. Jeder von uns ist es STAGO und ihren Kunden schuldig, in einer Weise zu handeln, die das anhaltende Vertrauen der Öffentlichkeit verdient.

STAGO wird alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften erfüllen und erwartet von allen ihren Mitarbeitern, das Geschäft im Einklang mit dem Wortlaut, dem Sinn und der Zielsetzung aller einschlägigen Gesetze zu führen und jedes rechtswidrige, unehrliche oder unethische Verhalten zu unterlassen.

Neben diesem Kodex der Unternehmensethik, der auf globaler Ebene die grundlegenden Prinzipien der Integrität, Fairness und Ehrlichkeit und ihre weltweite Anwendung durch alle Mitarbeiter der STAGO-Gruppe festlegt, werden in jedem STAGO-Unternehmen lokale interne Richtlinien umgesetzt, um eine sichere und gefahrlose Arbeitsumgebung für ihre Mitarbeiter zu schaffen.

Jeder STAGO-Mitarbeiter ist für die Einhaltung dieser Richtlinie der Unternehmensethik verantwortlich.

In der Zentrale von STAGO INTERNATIONAL in Asnières, Frankreich, ist ein Ethikausschuss gebildet. Sofern erforderlich, können auch Compliance-Beauftragte auf der Ebene der verschiedenen STAGO-Unternehmen ernannt werden.

Wir sind uns bewusst, dass zur Aufrechterhaltung hoher ethischer Standards am Arbeitsplatz intensive Arbeit und ständige Aufmerksamkeit erforderlich sind.

Nach unserer Überzeugung ist es das Engagement jedes einzelnen Mitarbeiters für diesen Kodex der Unternehmensethik, an dem STAGOs Einsatzbereitschaft für Integrität, Professionalität, Qualität, Respekt und Ehrlichkeit erkennbar wird.



Lionel Viret
President of Stago Group

A stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Viret'.

INHALTSVERZEICHNIS

1. WAHRUNG EINER SICHEREN ARBEITSUMGEBUNG

2. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

3. GESETZEINHALTUNG UND INTEGRITÄT AM MARKT

4. INTEGRITÄT IN DEN BEZIEHUNGEN ZUR REGIERUNG UND
ANTIKORRUPTION

5. GESETZEINHALTUNG UND ÄUSSERN VON BEDENKEN

EINLEITUNG

Dieser Kodex der Unternehmensethik (nachfolgend „Kodex“ genannt) gilt für alle Mitarbeiter, einschließlich aller leitenden Angestellten, Direktoren und Führungskräfte, bei STAGO International und allen ihren verbundenen Unternehmen weltweit („STAGO“).

Dieser Kodex wird durch landesspezifische Nachträge ergänzt, unter anderem zur Beschreibung des in den einzelnen Ländern anwendbaren Verfahrens zur Einhaltung des Kodex.

Darüber hinaus gilt dieser Kodex dann, wenn er ausdrücklich in vertragliche Vereinbarungen aufgenommen wird, auch für Anbieter, Vertriebsgesellschaften, Lieferanten, Abnehmer und Kunden von STAGO (gemeinsam als „Geschäftspartner“ bezeichnet).

Dieser Kodex der Unternehmensethik dient nicht der Ergänzung oder Ersetzung von (i) landesspezifischen internen anwendbaren Regeln oder (ii) nationalen Gesetzen oder Vorschriften, durch die den STAGO-Mitarbeitern oder Geschäftspartnern, die bestimmte Tätigkeiten in diesen Ländern ausüben, besondere Anforderungen auferlegt werden können.

Alle STAGO-Mitarbeiter sollten sich selbständig vergewissern, dass ihre Interaktionen mit Geschäftspartnern alle derzeit geltenden nationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften erfüllen.

Dieser Kodex stellt einen Akt der Selbstdisziplin dar. STAGO-Mitarbeiter sollten ferner anerkennen, dass auch der Sinn und nicht nur der Wortlaut des Kodex umzusetzen ist.

Von den Mitarbeitern, Direktoren und leitenden Angestellten von STAGO wird erwartet, dass sie den STAGO-Kodex der Unternehmensethik verstehen und erfüllen. Die Mitarbeiter, Direktoren und leitenden Angestellten von STAGO sollten diesen Kodex lesen, sicherstellen, dass sie dessen Anforderungen verstehen und bei Unklarheiten den [zuständige Person] ansprechen. Letztlich beruht die Möglichkeit von STAGO zur Durchsetzung des Kodex weitgehend auf der Bereitschaft der STAGO-Mitarbeiter, die Anforderungen des Kodex zu befolgen, und auf ihrer Bereitschaft, angebliche Verletzungen des Kodex zu melden.

Jeder STAGO-Mitarbeiter, der von einer Verletzung des Kodex erfährt oder eine Verletzung vermutet, ist angehalten, diese zu melden. STAGO-Mitarbeiter, die in gutem Glauben ihre Bedenken hinsichtlich einer angeblichen Verletzung des Kodex melden, werden vor jeder Form von Maßnahme geschützt. Alle Meldungen werden ernsthaft und diskret behandelt.

Dieser Kodex der Unternehmensethik wird jedem Mitarbeiter bei seiner Einstellung durch STAGO ausgehändigt.

STAGO hat das Recht zur Ergänzung, Änderung oder Überarbeitung dieses Kodex der Unternehmensethik in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen.

1. WAHRUNG EINER SICHEREN ARBEITSUMGEBUNG

Achtung und keine Diskriminierung

STAGO pflegt Achtung vor den Menschen und ihrer Vielfalt. STAGO hat sich zu einem Klima verpflichtet, in dem Gleichbehandlung und Aufstiegschancen für alle qualifizierten Personen bestehen. Die Vielfalt unserer Mitarbeiter ist eine Stärke, die wir in der gesamten STAGO-Gruppe weiterhin fördern und unterstützen werden.

STAGO wird keine Diskriminierung dulden, sei es aufgrund von Geschlecht, Alter, sozialer Herkunft, Religion, Rasse, Familienstand, Nationalität, sexueller Orientierung, politischer Überzeugung oder Behinderung.

Belästigungs- und gewaltfreier Arbeitsplatz

STAGO engagiert sich für ein Arbeitsumfeld, das frei von Gewalt und Belästigung in jeder Form ist.

Vor diesem Hintergrund untersagt STAGO jedem Mitglied der Geschäftsleitung und jedem Mitarbeiter, unerwünschte und/oder unerbetene sexuelle Annäherungsversuche zu machen. STAGO untersagt jedes Verhalten, das ein beleidigendes Arbeitsklima schafft.

STAGO duldet Gewalt am Arbeitsplatz in keiner Form, insbesondere duldet STAGO keine bedrohlichen Verhaltensweisen, Angriffe, Belästigungen, Einschüchterungen, Mobbing, Verhöhnung, Verspottung oder sonstiges Verhalten, das zu Gewalt am Arbeitsplatz führt.

Sicherheit und Gefahrenabwehr

STAGO ist bestrebt, eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für alle Mitarbeiter zu schaffen. Die Mitarbeiter müssen alle Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften von STAGO einhalten, gleich ob sie von der Geschäftsleitung oder durch die lokalen Gesetze vorgeschrieben werden. Daher wird von den Mitarbeitern erwartet, dass sie sich auf eine gefahrlose Weise verhalten, sich in Sicherheitsfragen auf gutes Urteilsvermögen und gesunden Menschenverstand verlassen, alle veröffentlichten Sicherheitsregeln einhalten und alle Sicherheitsvorschriften erfüllen. Bitte beachten Sie, dass STAGO eine rauchfreie Umgebung bietet. Rauchen ist nur in gekennzeichneten Bereichen gestattet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den internen Verhaltensregeln von STAGO (*Règlement Intérieur*).

2. UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

Schutz von Vermögenswerten

Zu STAGOs Vermögenswerten zählen unter anderem persönliche Informationen über Kunden und Mitarbeiter, Netzwerkbetriebe und -anlagen, Computersysteme und Passwörter, Sicherheitsverfahren, Unternehmenseinrichtungen und deren Standorte, technische und Marktforschungsdaten, Produktentwicklungsinformationen, Geschäftspläne und -strategien, andere vertrauliche Geschäftsinformationen und STAGO-Eigentum.

STAGO-Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Anstellung mit diesen Vermögenswerten zu tun haben, müssen diese Informationen sicher vor Diebstahl, Vernichtung und Verlust geschützt aufbewahren. STAGO-Mitarbeiter müssen daher alle angemessenen Vorkehrungen zum Schutz dieser Vermögenswerte, Systeme und Räumlichkeiten von STAGO treffen. Zu diesen Vorkehrungen gehören die ordnungsgemäße Handhabung von Vermögenswerten, der ordnungsgemäße Schutz dieser Vermögenswerte und die Sicherstellung, dass Besucher ordnungsgemäß begleitet werden.

Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum umfasst Informationen, die durch Marken, Patente oder Urheberrechte von STAGO geschützt sind und deren Verwendung durch die anwendbaren Gesetze über geistiges Eigentum beschränkt wird. Zum Schutz des geistigen Eigentums von STAGO vor rechtswidriger Vervielfältigung oder sonstigem Missbrauch müssen STAGO-Mitarbeiter sicherstellen, dass das geistige Eigentum ordnungsgemäß gekennzeichnet oder mit Marken, Dienstleistungsmarken oder Urheberrechtszeichen markiert wird.

Ist ein STAGO-Mitarbeiter unsicher, ob oder welcher Schutz für ein bestimmtes Element notwendig oder sinnvoll ist oder wenn nach seiner Auffassung eine Offenlegung oder Verwendung durch einen Dritten unzulässig ist, muss dieser Mitarbeiter sich mit der Rechtsabteilung in Verbindung setzen.

Ordnungsgemäße Verwendung von geistigem Eigentum Dritter

STAGO-Mitarbeiter müssen die Schutzrechte Dritter achten, indem sie alle anwendbaren Gesetze und Vereinbarungen erfüllen, welche die geistigen Eigentumsrechte Dritter schützen, darunter auch die von Dienstleistern, Wettbewerbern oder Kunden. Ein STAGO-Mitarbeiter darf urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter nicht vervielfältigen, verbreiten, darstellen, ausführen oder ändern und kein Peer-to-Peer- oder File Sharing urheberrechtlich geschützter Materialien vornehmen, soweit er nicht zuvor die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der geistigen Eigentumsrechte eingeholt hat. Ein Werk kann auch dann urheberrechtlich geschützt sein, wenn kein Hinweis an dem Werk angebracht ist.

Schutz des Rufs von STAGO

STAGOs Ruf als Unternehmen ist ein besonders wichtiger Vermögenswert. Die STAGO-Mitarbeiter sind für den Schutz dieses wertvollen Vermögenswertes verantwortlich. Bei Verwendung von Marke und Logo des Unternehmens müssen die zugelassenen Spezifikationen für die Corporate Identity eingehalten werden. Ohne die vorherige Genehmigung seiner Geschäftsleitung darf ein STAGO Mitarbeiter in keinem Falle vorgeben, im Namen von STAGO zu sprechen, wenn er seine persönlichen Ansichten in gemeindebezogenen, beruflichen oder kulturellen Funktionen oder im Internet äußert.

Schutz der vertraulichen Informationen von STAGO

STAGO erwartet ungeteilte Loyalität gegenüber den Interessen der Gesellschaft, darunter den Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und persönlicher und vertraulicher Informationen ihrer Geschäftspartner. „*Vertrauliche Informationen*“ bezieht sich auf alle nicht-öffentlichen Informationen in beliebiger Form, die zu einem beliebigen Zeitpunkt von STAGO International, ihren verbundenen Unternehmen, einem Geschäftspartner von STAGO oder einer anderen Person stammen, die in irgendeiner Weise mit dem Geschäft oder den Tätigkeiten von STAGO in Verbindung stehen.

„*Vertrauliche Informationen*“ beinhalten Informationen von STAGO, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, und Informationen, die nicht als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, aber aufgrund ihres Charakters nach vernünftigem Ermessen als vertrauliche Informationen von STAGO anzusehen sind. Dazu zählen beispielsweise STAGOs Geschäftspläne, Betriebspläne, Strategiepläne, Finanzdaten, Produkt- und Serviceinformationen, Daten von Geschäftspartnern, Vertriebsdaten, Unternehmensberichte, Personaldaten, Verträge und damit verbundene Informationen.

Die Mitarbeiter haben Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen einschließlich aller physischen und nicht-physischen Formen dieser Informationen zu wahren und zu schützen. Die Mitarbeiter dürfen solche schutzwürdigen Informationen nicht an Personen außerhalb der Gesellschaft weitergeben und diese Angelegenheiten mit anderen STAGO-Mitarbeitern nur dann besprechen, wenn eine eindeutige geschäftliche Notwendigkeit besteht, dass diese Mitarbeiter die Informationen erhalten. Anfragen externer Quellen, die behaupten, für sie sei diese „Kenntnis erforderlich“, sind an ein Mitglied des Senior Managements von STAGO zu verweisen. Mitarbeiter, die ihre Anstellung bei STAGO kündigen, sind verpflichtet, hinsichtlich geschützter Informationen, die sie während ihrer Anstellung bei STAGO erhalten oder entwickelt haben, weiterhin Vertraulichkeit zu wahren.

Unternehmensaufzeichnungen

STAGO ist bestrebt, korrekte Geschäftsaufzeichnungen zu führen und Finanzmittel und Vermögenswerte der Gesellschaft zu schützen. STAGO hat sich zur Aufrechterhaltung eines Systems interner Kontrollen verpflichtet, das die Einhaltung anwendbarer Gesetze und Vorschriften sicherstellt und die umfassende, korrekte und fristgerechte Offenlegung der Informationen in folgenden Berichten von STAGO fördert: an das Senior Management, die oberste Geschäftsleitung von STAGOs Muttergesellschaften, die externen Wirtschaftsprüfer und externe Parteien wie Aufsichts- und Regierungsbehörden.

Alle STAGO-Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen von STAGO – darunter Dokumente, elektronische Daten, Voicemails und andere Medienformen – ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Aufbewahrungsrichtlinien verwaltet, gehandhabt, gespeichert und gegebenenfalls vernichtet werden. Im normalen Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Mitarbeiter voraussichtlich Unternehmensaufzeichnungen erhalten, erstellen und mit diesen verhandeln. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß abgelegt und gekennzeichnet werden und dass der Zugang in angemessener Weise auf diejenigen Personen beschränkt ist, die aus geschäftlichen Gründen auf die Aufzeichnungen zugreifen müssen.

Finanzberichterstattung

STAGO muss korrekte Finanzaufzeichnungen ihrer Geschäftstätigkeiten führen und eine ordnungsgemäße Berichterstattung ihrer Finanzergebnisse an die Wirtschaftsprüfer sicherstellen. Die Finanzaufzeichnungen können unternehmensweite Finanzaufzeichnungen, besondere Transaktionen von Geschäftsbereichen und einzelne Rechnungen zur Reisekostenerstattung umfassen. Diese und viele andere Arten von Finanzdaten müssen ordnungsgemäß verwaltet und auf Verlangen angemessen dargestellt werden. Soweit Mitarbeiter Finanzaufzeichnungen erstellen, handhaben oder in sonstiger Weise an ihrer Bearbeitung beteiligt sind, müssen sie sicherstellen, dass die Aufzeichnungen richtig, ordnungsgemäß geführt und in internen und/oder externen Finanzoffenlegungen angemessen dargestellt sind.

Wahrheitsgemäße Werbeaussagen

STAGO erwartet, dass die gesamte geschäftliche Kommunikation von oder durch STAGO sachlich, geschmackvoll, frei von falschen oder übertriebenen Behauptungen oder Aussagen und ansonsten rechtmäßig ist. STAGO-Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Rollen oder Funktionen über STAGO-Produkte kommunizieren, müssen in vollem Umfang sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften erfüllen, die sich auf diese Kommunikation beziehen. STAGO-Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, die rechtlichen Anforderungen an die im Namen von STAGO verfasste geschäftliche Kommunikation zu kennen, sich mit ihnen vertraut zu machen, sie zu erfragen und sich regelmäßig diesbezüglich auf den neuesten Stand zu bringen. STAGO-Mitarbeiter werden aufgefordert, mit ihrem Vorgesetzten über solche Angelegenheiten zu sprechen, um (1) zu bestätigen, ob bestimmte Gesetze für die geschäftliche Kommunikation des

STAGO-Mitarbeiters in Verbindung mit seiner Position gelten, und (2) soweit solche Gesetze gelten, die Art der Einhaltung dieser Gesetze zu bestätigen.

Datenschutz/Privatsphäre

STAGO und ihre verbundenen Unternehmen, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und/oder sonstige Vertreter sind verpflichtet, alle anwendbaren Datenschutzgesetze, Bestimmungen zur Privatsphäre, medizinischen oder allgemeinen Anforderungen zur Vertraulichkeit zu erfüllen, die für STAGOs Tätigkeiten oder ihre Vertreter im Zusammenhang mit einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person gelten. Dazu können Patientendaten gehören, aber auch Informationen über STAGO-Mitarbeiter, Geschäftspartner, Lieferanten, Erfüllungsgehilfen, Vertriebsgesellschaften und sonstige Personen. Alle STAGO-Mitarbeiter müssen die anwendbaren Datenschutzgesetze und STAGOs Datenschutzrichtlinie oder -richtlinien erfüllen, wenn sie in irgendeiner Weise mit personenbezogenen Daten zu tun haben. Der Verstoß gegen Datenschutzgesetze kann finanzielle Sanktionen nach sich ziehen.

Besondere Leitlinien zum Datenschutz sind gegebenenfalls der Rechtsabteilung vorzulegen.

3. GESETZSEINHALTUNG/Compliance UND INTEGRITÄT AM MARKT

STAGOs Geschäftstätigkeiten werden stark reguliert. Als im Gesundheitswesen tätiges Unternehmen muss STAGO alle anwendbaren Gesetze einhalten, sich jedoch auch zu den höchsten Qualitätsstandards verpflichten. Gesundheitsbehörden weltweit überwachen STAGOs Tätigkeiten genau. Die strikte Einhaltung aller Vorschriften der Gesundheitsbehörden sowie der Anforderungen anderer Aufsichtsbehörden auf allen staatlichen Ebenen ist obligatorisch.

STAGO ist bestrebt, ihre Geschäftstätigkeit mit Geschäftspartnern und Wettbewerbern mit absoluter Aufrichtigkeit und Integrität zu betreiben. STAGO erwartet von ihren Mitarbeitern, Geschäftspartner gewissenhaft zu betreuen und mit Wettbewerbern in professioneller und ethischer Weise umzugehen.

Beziehungen zu Lieferanten/Geschäftspartnern

Kaufentscheidungen müssen sich stets an einem wettbewerbsfähigen Preis, Qualität, Preis-Leistungs-Verhältnis und Lieferung oder an bestimmten Auswahlkriterien orientieren, die in den Aufforderungen zur Angebotsabgabe aufgeführt sind. STAGO erwartet von den Mitarbeitern, freundliche Beziehungen zu Lieferanten, Beratern und anderen Geschäftspartnern zu pflegen;

Die STAGO-Mitarbeiter müssen sich offen, ehrlich, geschäftsmäßig und ethisch korrekt verhalten. Vertrauliche Informationen, wie etwa Angebote, die STAGO in Verbindung mit dem Kauf von Geräten, Betriebsstoffen und Dienstleistungen unterbreitet wurden, müssen streng geheim gehalten werden, um zu vermeiden, dass einem von mehreren Lieferanten ein Wettbewerbsvorteil gewährt oder genommen wird. Die Offenlegung solcher Informationen ist unethisch, auch wenn STAGO von einer solchen Offenlegung zu profitieren scheint.

Geschenke und Bewirtung

Um den Anschein von unangemessenem Verhalten zu vermeiden, ist es wichtig, dass STAGO-Mitarbeiter Lieferanten oder Geschäftspartnern keine Geschenke anbieten und Geschenke von ihnen ablehnen, die auch nur den leisesten Zweifel hinsichtlich einer unzulässigen Einflussnahme erwecken würden. STAGO-Mitarbeiter können Geschäftspartnern gelegentlich bescheidene Geschenke machen, diese sollten jedoch nur mäßigen Wert haben und mit den anwendbaren landesspezifischen Anforderungen, die von verbundenen Unternehmen von STAGO erlassen wurden, und den Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen, die dort anwendbar sind, wo der Geschäftspartner zur Geschäftstätigkeit zugelassen ist. Ein „Geschenk“ bezieht sich auf die Übertragung eines Wertgegenstands, darunter Waren und Dienstleistungen, ohne Gegenleistung.

Unter keinen Umständen sollten Bargeld oder Baräquivalente (z. B. Tickets für Sportveranstaltungen) als geschäftliche Gefälligkeit oder Gratifikation angenommen werden.

Die Bewirtung von Geschäftspartnern durch STAGO-Mitarbeiter muss stets einen legitimen geschäftlichen Zweck haben. STAGO untersagt Bewirtungsaktivitäten, die das geschäftliche Urteilsvermögen, die Unparteilichkeit oder Loyalität von Mitarbeitern oder Geschäftspartnern kompromittieren könnten.

Handelt es sich bei den Geschäftspartnern um Angehörige von Gesundheitsberufen, können Bewirtungen oder Geschenke in bestimmten Rechtsgebieten verboten oder stark reguliert sein (*siehe nachstehenden Abschnitt Beziehungen zu Angehörigen von Gesundheitsberufen*).

STAGO-Mitarbeiter dürfen Bewirtungen von Geschäftspartnern in angemessenem Umfang annehmen, solange die Bewirtung zusätzlichen Anforderungen entspricht, die von dem mit STAGO verbundenen Unternehmen, für das sie tätig sind, vorgegeben wurden.

Darüber hinaus dürfen STAGO-Mitarbeiter Folgendes nicht anbieten und müssen es ablehnen:

- Eine Bewirtung, die im Rahmen einer Vereinbarung angeboten wird, als Gegenleistung für die Tätigkeit etwas zu tun oder nicht zu tun;
- Angebotene Bewirtungen, die für STAGOs Reputation oder ethische Standards kompromittierend sein könnten; und
- Teilnahme an einer Aktivität, von der dem Mitarbeiter bekannt ist oder bekannt sein sollte, dass sie zu einer Verletzung eines Gesetzes, einer Vorschrift oder Bestimmung oder den ethischen Standards ihres eigenen Arbeitgebers durch die Partei, welche die Bewirtung anbietet, führen wird.

Vertraulichkeit von Informationen der Geschäftspartner

Von Zeit zu Zeit kann STAGO verschiedene Vertraulichkeitsvereinbarungen mit einem oder mehreren Geschäftspartnern schließen und sich durch diese binden. Gemäß den Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarungen können Geschäftspartner einige ihrer geschützten, schutzwürdigen und/oder vertraulichen Geschäftsinformationen für die Zwecke eines Geschäftsabschlusses an STAGO-Mitarbeiter weitergeben und dabei verlangen, dass die STAGO-Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Informationen haben, die Informationen vertraulich

behandeln. Die STAGO-Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Informationen von Geschäftspartnern gewissenhaft und in strikter Übereinstimmung mit den Bedingungen der entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarungen zu verwahren. Die STAGO-Mitarbeiter werden aufgefordert, mit ihrem Vorgesetzten zu sprechen, soweit sie Fragen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Informationen von Geschäftspartnern sowie Bedenken im Zusammenhang mit diesen haben.

Achtung des freien Wettbewerbs

STAGO hat sich verpflichtet, die Wettbewerbsfreiheit zu achten und Kartellgesetze in allen Märkten einzuhalten, in denen es tätig ist.

Der Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften, die der Förderung des Wettbewerbs und einer freien Marktwirtschaft dienen, hat schwerwiegende Konsequenzen für die Gesellschaft sowie für die Einzelpersonen. Nachstehend sind einige Beispiele für Tätigkeiten mit wichtigen kartellrechtlichen Konsequenzen aufgeführt, die streng verboten sind:

- *Treffen von Vereinbarungen mit Wettbewerbern zur Festsetzung von Preisen oder anderen Verkaufsbedingungen*
- *Boycott oder sonstige Ablehnung, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden Geschäfte zu machen.*
- *Aufteilung von Absatzchancen zusammen mit Wettbewerbern nach Absatzgebiet oder Produktlinie.*
- *Absprachen mit Vertriebsgesellschaften über Weiterverkaufspreise oder Vorgabe von Preisen oder Nachlässen für den Weiterverkauf durch Vertriebsgesellschaften.*
- *Preisdiskriminierung.*
- *Preisbildung mit dem Ziel, einen Wettbewerber aus dem Geschäft zu drängen.*
- *Verunglimpfung, falsche Darstellung oder Belästigung eines Wettbewerbers.*

Kartellrechtliche Fragen können juristische Analysen erfordern, die sehr komplex sind. Fragen zur Angemessenheit möglicher Handlungen sind gegebenenfalls an den General Counsel oder die lokale, interne Rechtsabteilung zu richten.

Die nachstehenden Punkte dienen als Beispiele.

Grundlegende Dos and Don'ts:

Sie dürfen mit Wettbewerbern von STAGO oder externen Dritten keine VEREINBARUNGEN über Folgendes treffen:

- Festsetzen von Preisen oder Verkaufsbedingungen von STAGO-Produkten.
- Beschränkung von STAGOs Produktion, Vereinbarung von Produktionsquoten oder sonstige Einschränkung des Angebots geografisch oder nach Kundengruppe.
- Blacklisting oder Boykottieren von Kunden, Wettbewerbern oder Lieferanten.
- Beschränkung oder Kontrolle von Investitionen oder technischen Entwicklungen von STAGO am Markt.

- Sie dürfen mit Wettbewerbern KEINE INFORMATIONEN über ein Thema im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten BESPRECHEN ODER AUSTAUSCHEN.

Anders ausgedrückt: FÜHREN SIE KEINE GESPRÄCHE formeller oder informeller Art mit Wettbewerbern von STAGO oder externen Dritten über folgende Themen:

- Einzelne Preise des Unternehmens, Preisänderungen, Verkaufsbedingungen usw.
- Preispolitik in der Branche, Preisniveaus, Veränderungen usw.
- Preisunterschiede, Preisaufschläge, Nachlässe, Rabatte, Kreditkonditionen.
- Herstellungs- oder Vertriebskosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenberechnung.
- Einzelne Zahlen des Unternehmens zu Lieferquellen, Kosten, Produktion, Vorratsbeständen, Vertrieb usw.
- Informationen über zukünftige Pläne hinsichtlich Technologie, Investitionen oder Planung, Produktion, Vertrieb oder Vermarktung bestimmter Produkte oder Dienstleistungen, einschließlich geplanter Absatzgebiete oder Kunden.
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit einzelnen Lieferanten oder Kunden, insbesondere zu einzelnen Maßnahmen, die deren Ausschluss aus dem Markt bewirken könnten.

Die Nichtbeachtung dieser Grundregeln kann zu sehr hohen Strafen für STAGO führen (in der Europäischen Union können solche Strafen zum Beispiel bis zu 10 % des gesamten Umsatzes von STAGO betragen) und können ferner strafrechtliche Sanktionen einschließlich Gefängnisstrafen für die Personen zur Folge haben, die diese Regeln nicht beachtet haben.

Interessenskonflikte

STAGO ist bestrebt, Objektivität bei geschäftlichen Entscheidungen zu befürworten und zu fördern. STAGO-Mitarbeiter haben eine Loyalitätspflicht gegenüber dem Unternehmen und es wird von ihnen erwartet, dass sie geschäftliche Entscheidungen unter Berücksichtigung des besten Interesses von STAGO treffen und ihr geschäftliches Urteilsvermögen unabhängig von externen Einflüssen wie etwa persönlichen finanziellen Interessen, externen Geschäftsbeziehungen, externer Anstellung und familiären Beziehungen einsetzen. Das Vermeiden von Interessenskonflikten ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung von Integrität und Ehrlichkeit in der Art und Weise, wie STAGO ihre Geschäfte betreibt.

Potenzielle Interessenskonflikte können in jedem der folgenden Fälle entstehen – wenn ein STAGO-Mitarbeiter:

- Geschenke von einem potenziellen Geschäftspartner annimmt,
- eine weitere Anstellung bei einem anderen Unternehmen annimmt,
- finanzielles Interesse an einem Geschäftspartner oder Wettbewerber hat,
- Geschäfte mit einem Unternehmen abschließt, an dem der Mitarbeiter oder ein enges Familienmitglied des Mitarbeiters finanzielles Interesse hat oder
- auf unangemessene Weise mit einem Wettbewerber kommuniziert.

STAGO untersagt ihren Mitarbeitern, Unternehmenseigentum, Informationen, Ressourcen oder Positionen zu nutzen, um sich persönlich zu bereichern oder in irgendeiner Form in Wettbewerb mit STAGO zu treten. STAGO untersagt ihren Mitarbeitern ferner, Insiderwissen zu nutzen oder Dritten zukommen zu lassen, von denen sie durch Nutzung von Eigentum, Informationen oder Ressourcen von STAGO Kenntnis erhielten.

Beziehungen zu Angehörigen der Heilberufe

STAGOs Beziehungen zu Angehörigen der Heilberufe sind in den meisten Jurisdiktionen stark reguliert und werden von STAGO sowie von mehreren Aufsichts- oder Regierungsbehörden strikt durchgesetzt.

Allgemein gesagt, ist ein Angehöriger eines Heilberufes eine natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt Leistungen in der Gesundheitsversorgung erbringt und daher STAGO-Produkte kaufen, verschreiben, mieten, empfehlen oder verwenden kann. Die Regeln über die Bezahlung von Wertgegenständen wie Geschenke, Mahlzeiten, Bewirtungen, Honorare, gesponserte Reisen oder Zuwendungen sind komplex und in den verschiedenen Ländern unterschiedlich.

Die STAGO-Mitarbeiter müssen die anwendbaren Regeln für jedes Land, das im lokalen Nachtrag des STAGO-Kodex der Unternehmensethik angegeben ist, lesen und erfüllen.

Eine Nichterfüllung dieser Regeln kann erhebliche Geldbußen, gegebenenfalls sogar strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben. Stehen STAGO-Mitarbeiter aufgrund ihrer Rolle bei STAGO in Kontakt mit Angehörigen der Heilberufe, ist es ihre Pflicht, die anwendbaren Gesetze und STAGO-Richtlinien, die sich auf den Umgang mit Angehörigen der Heilberufe beziehen, zu kennen und die betreffenden Vorschriften strikt einzuhalten. Weitere Informationen zu diesen Vorschriften sind in den jeweils geltenden lokalen Richtlinien von STAGO für Angehörige der Heilberufe zu finden.

Zoll- und internationale Handelskontrollen

Die STAGO-Mitarbeiter verpflichten sich, alle vollstreckbaren lokalen und internationalen Vorschriften, die zollrechtlich anwendbar sind, zu erfüllen und sicherzustellen, dass ihre Vermittler und Geschäftspartner diese erfüllen, und potenzielle wirtschaftliche und finanzielle Beschränkungen zu beachten, die im Zusammenhang mit Kriegsgebieten und/oder Embargos anwendbar sind.

Staaten und internationale Organisationen erstellen und aktualisieren Listen mit Personen und Staaten, die wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen unterliegen:

- Das Office of Foreign Assets Control (Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen, „OFAC“) im US-amerikanischen Finanzministerium erstellt die „Specially Designated Nationals List“ („SDN-Liste“), die hier abrufbar ist:
<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>;
- Das Bureau of Industry and Security (Amt für Industrie und Sicherheit, „BIS“) im US-amerikanischen Wirtschaftsministerium erstellt die „Denied Person List“ („DPL“), die „Unverified List“ und die „Entity List“, die hier abrufbar sind:
<http://www.bis.doc.gov/complianceandenforcement/liststocheck.htm>;

- Frankreich erstellt eine synthetische Tabelle der bestehenden Beschränkungsmaßnahmen je Land, die hier abrufbar ist: http://www.tresor.economie.gouv.fr/8465_tableau-recapitulatif-des-mesures-restrictives-par-pays;
- Die Europäische Union veröffentlicht auf ihrer Website eine konsolidierte Liste von Personen, Unternehmen und Organisationen, die Sanktionen unterliegen. Diese Liste ist abrufbar über: http://www.tresor.economie.gouv.fr/5061_Liste-electronique-consolidee-des-sanctions-financieres.

STAGO-Mitarbeiter dürfen keinen Vertrag mit Personen, Staaten, Unternehmen oder staatseigenen Unternehmen schließen, die internationalen Beschränkungen oder Sanktionen unterliegen.

Solche Regeln sind komplex und für jedes Land anders. Wenn sie Zweifel hinsichtlich des Begünstigten einer Transaktion haben, müssen die STAGO-Mitarbeiter sich von der Rechtsabteilung beraten lassen, bevor sie einen Vertrag schließen oder unterzeichnen.

Bei Verletzung der vorgenannten Regeln setzen sich STAGO und/oder ihre Mitarbeiter harten wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen sowie erheblichen strafrechtlichen Sanktionen (Geldstrafen und Gefängnisstrafen) aus.

Die STAGO-Mitarbeiter müssen auch Gesetze und Vorschriften erfüllen, die Auswirkungen auf Technologie, Software, Finanzgeschäfte, Import und Export von Waren und Dienstleistungen sowie auf grenzüberschreitenden Informationsaustausch haben, einschließlich Austausch auf elektronischem Wege.

4. INTEGRITÄT IN DEN BEZIEHUNGEN ZUR REGIERUNG UND BESTECHUNGSBEKÄMPFUNG

STAGO hat sich verpflichtet, Geschäfte mit der Regierung in jedem Land in einer Weise zu machen, die vollständig in Einklang mit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften steht. Die Mitarbeiter von STAGO müssen die Gesetze und Vorschriften, die sich auf Geschäftsabschlüsse mit der Regierung beziehen, kennen und einhalten. Diese Gesetze und Vorschriften dienen im Allgemeinen drei Zwecken: die bestmöglichen Produkte und Dienstleistungen zum besten Preis zu beschaffen, einen umfassenden und offenen Wettbewerb auf der Grundlage von Spezifikationen und Bewertungskriterien zu fördern, die interessierten Lieferanten eine angemessene Reaktion ermöglichen, und Verschwendung, Betrug und Missbrauch zu beseitigen.

Die Mitarbeiter von STAGO müssen alle von Regierungsvertretern für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen aufgestellten Regeln beachten. Dazu gehört unter anderem der Umgang mit Regierungsvertretern in einem Klima der Offenheit und unter Bedingungen, die jede Anmutung des Verschweigens, den Anschein des unangemessenen Verhaltens oder tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte vermeiden.

Kontakte zu Regierungsvertretern

STAGO ist bestrebt, gute Beziehungen und effektive Kommunikation mit allen Ebenen der Regierung aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Kontaktaufnahmen mit Regierungsvertretern dürfen nie so durchgeführt werden, dass sie anwendbare Gesetze und Vorschriften verletzen oder STAGOs Integrität in Zweifel ziehen könnten. Alle Kontaktaufnahmen im Namen von STAGO mit Regierungsvertretern zur Einflussnahme auf Gesetze, Ordnungspolitik oder die Aufstellung von Vorschriften müssen unter Leitung der obersten Geschäftsleitung von STAGO durchgeführt werden. Dazu gehört die Beauftragung externer Anwaltskanzleien oder Firmen mit dem Tätigkeitsgebiet Public Affairs, um solche Kontakte im Namen von STAGO herzustellen. Aktivitäten bestimmter STAGO-Mitarbeiter mit staatlichen Unternehmen können Gesetzen über Lobbytätigkeit und Geschenke unterliegen und sind daher in Absprache mit der obersten Geschäftsleitung von STAGO durchzuführen, bevor ein Kontakt mit Regierungsvertretern im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten hergestellt wird.

Bewirtung oder Geschenke für Regierungsvertreter

Den STAGO-Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke, Zuwendungen oder nicht geschäftsbezogene Bewirtungen zum persönlichen Gebrauch von Mitarbeitern oder Vertretern einer Regierungsbehörde oder gewählten Vertretern anzubieten, an die STAGO Waren oder Dienstleistungen verkaufen will oder verkauft oder für welche STAGO Lobbytätigkeiten betreibt. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel sind von der Gesellschaft geduldete symbolische Geschenke mit dem Firmenlogo von STAGO. Zu diesen Geschenken gehören normalerweise Kaffeebecher, Stifte, Preise, Schilder, Ehrenurkunden und Taschen.

Nähere Angaben finden Sie in den anwendbaren Verfahrensvorgaben des jeweiligen Landes.

Bestechungsbekämpfung

STAGO hat sich verpflichtet, ihre Tätigkeiten ohne Einfluss von Bestechung und Korruption zu betreiben. Die STAGO-Mitarbeiter müssen bei ihren Geschäftstätigkeiten die höchsten ethischen Standards wahren.

In Frankreich und in den meisten Ländern der Welt bestehen Gesetze gegen Bestechung (FCPA in den USA und UK Bribery Act für Großbritannien), nach denen es STAGO verboten ist, Personen, die bei einer Regierung oder bei Arbeitgebern aus der Privatwirtschaft angestellt sind oder für diese tätig sind, zum Beispiel als ihre Erfüllungsgehilfen, Wertgegenstände zu dem Zweck anzubieten oder bereitzustellen, um sie dazu zu veranlassen, im Zusammenhang mit den Angelegenheiten oder dem Geschäft des Arbeitgebers STAGO zu begünstigen oder einen Dritten zu benachteiligen oder unzulässig zu handeln, indem sie sich bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten für den Arbeitgeber oder Auftraggeber nicht gutgläubig oder unparteiisch verhalten oder nicht in Einklang mit einer Vertrauensposition handeln, die sie innehaben können. Ferner ist es STAGO verboten, Wertgegenstände als Vergütung für solche Verhaltensweisen zu vergeben.

STAGO ist ferner dafür verantwortlich (und es ist STAGO verboten), Wertgegenstände an einen Regierungsvertreter oder an einen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen eines Kunden oder potenziellen Kunden über einen Vermittler (d. h. eine andere natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen oder sogar ein Krankenhaus oder Labor sein könnte) unter den im vorigen Absatz erläuterten Bedingungen weiterzugeben.

Dieses Verbot gilt auch für Fälle, in denen der Wertgegenstand nicht direkt dem Regierungsvertreter oder dem Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Kunden bereitgestellt wird, sondern stattdessen einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder zu deren Nutzen übergeben wird; dazu können auch Kliniken oder Labors gehören.

Im Falle von STAGO gehören zu den jeweiligen Regierungsvertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen in diesem Kontext voraussichtlich (unter anderem) Angehörige von Gesundheitsberufen und Krankenhausmitarbeiter (z. B. Personal des Kliniklabors oder Beschaffungsfachleute), die in staatlichen Krankenhäusern sowie im privaten, nicht staatlich betriebenen Gesundheitssektor arbeiten, z. B. Kliniken, die für private Krankenversicherer tätig sind, und Berater mit Privatpraxis. Wertgegenstände oder Vorteile, die den betreffenden Regierungsvertretern oder Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bereitgestellt werden, müssen die anwendbaren Gesetze und diesen Kodex vollumfänglich erfüllen.

Diese Gesetze zur Bestechungsbekämpfung werden aktiv umgesetzt, wobei sehr oft Einzelpersonen Ziele der Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden in den einzelnen Ländern sind.

Einige dieser Gesetze zur Bestechungsbekämpfung – insbesondere der FCPA für die USA und der UK Bribery Act in Großbritannien sowie das französische Gesetz SAPIN 2 – können auch extraterritoriale Wirkung haben, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.

5. GESETZSEINHALTUNG UND ÄUSSERN VON BEDENKEN

Die Nichtbeachtung oder Nichterfüllung dieses Kodex kann zu Disziplinarmaßnahmen führen, sofern diese nach anwendbarem Recht zulässig sind.

Der Ethikausschuss von STAGO und lokale Compliance-Beauftragte koordinieren gemeinsam die Unternehmensethik- und Compliance-Programme und bilden eine Ressource zur Unterstützung der STAGO-Mitarbeiter bei Fragen oder Auslegungen des STAGO-Kodex der Unternehmensethik und damit verbundenen Fragen. Sie bilden ferner eine Ressource für Vorgesetzte beim Management von Compliance-Fragen.

Die STAGO-Mitarbeiter werden aufgefordert, mit Vorgesetzten, Führungskräften oder den Mitgliedern des STAGO-Ethikausschusses über etwaiges unethisches Verhalten zu sprechen. Dies gilt auch dann, wenn diese Mitarbeiter unsicher über das beste Vorgehen in einer bestimmten Situation sind. Dadurch soll STAGO in die Lage versetzt werden, das Problem zu lösen.

Bei der Meldung einer bekannten oder angeblichen Verletzung des Kodex wird gegen die Person, die gutgläubig gemeldet hat, dass ein Mitarbeiter von STAGO sich entgegen diesem Kodex verhalten hat, keine Vergeltung oder Revanche geübt. Darüber hinaus ist auch eine Vergeltung gegenüber jeder Person untersagt, die an einer Untersuchung wegen einer potenziellen Verletzung des Kodex mitgewirkt hat.

Personen, die Vergeltungsmaßnahmen gegen einen anderen Mitarbeiter ergreifen (oder zu ergreifen versuchen), weil dieser Mitarbeiter in gutem Glauben eine Meldung eingereicht hat, drohen entsprechende Disziplinarmaßnahmen.

Äußert ein STAGO-Mitarbeiter Bedenken wegen einer angeblichen Kodexverletzung, von denen ihm bekannt ist, dass sie unzutreffend sind, oder äußert er diese in der alleinigen Absicht, jemandem zu schaden, hat dieser STAGO-Mitarbeiter mit Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.

Eine Aufstellung der Mitglieder des STAGO-Ethikausschusses und eine genaue Beschreibung des Verfahrens, das zur Meldung einer angeblichen Verletzung des Kodex zu befolgen ist, sind dem landesspezifischen Nachtrag dieses Kodes zu entnehmen.

STAGO
KODEX DER UNTERNEHMENSETHIK UND WHISTLEBLOWING POLICY
NACHTRAG FÜR ÖSTERREICH

Version: Januar 2019

1) EINLEITUNG

Dieser Nachtrag ergänzt den Ethikkodex der STAGO-Gruppe (nachfolgend als „**Gruppen-Ethikkodex**“ bezeichnet) und enthält nähere Angaben über die Umsetzung des Gruppen-Ethikkodex in Österreich (nachfolgend als »**österreichischer Ethikkodex**« bezeichnet).

Der Gruppen-Ethikkodex und der österreichische Ethikkodex bilden zusammen einen einzigen Ethikkodex (nachfolgend als »**Ethikkodex**« bezeichnet), der für folgende Personen gilt:

- sämtliche Mitarbeiter der Stago Österreich GmbH, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, Österreich (nachfolgend als der/die »**Mitarbeiter**« bezeichnet),
- Angehörige von Heilberufen (nachfolgend in diesem Dokument als »**Angehörige von Heilberufen**« bezeichnet),
- Geschäftspartner (Wiederverkäufer, Vertriebsgesellschaften, Lieferanten, Kunden, Dienstleister und allgemein ausgedrückt sämtliche Mitauftragnehmer der STAGO-Gruppe, gleich ob diese Marktteilnehmer im öffentlichen oder im privaten Sektor tätig sind, nachfolgend als der oder die »**Geschäftspartner**« bezeichnet),
- Vermittler (Handelsvertreter, Berater, Makler, Vertreter und allgemein ausgedrückt sämtliche Dritte, die in einer geschäftlichen Transaktion im Auftrag der STAGO-Gruppe als Vermittler tätig sind, nachfolgend als die »**Vermittler**« oder »**Geschäftsvermittler**« bezeichnet),
- die Stago Österreich GmbH; Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, Österreich (nachfolgend in diesem Dokument als »**STAGO Österreich**« bezeichnet).

Im Falle von Schwierigkeiten bei der Auslegung der Bestimmungen des Gruppen-Ethikkodex oder des österreichischen Ethikkodex sollten die Mitarbeiter sich an die Rechtsabteilung der STAGO-Gruppe wenden.

2) RECHTSRAHMEN IN ÖSTERREICH

In Österreich bestehen die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Medizinprodukte der STAGO Österreich:

- Das Bundesgesetz betreffend Medizinprodukte, Medizinproduktegesetz; nachfolgend „**MPG**“);
- die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Gemeinsame Technische Spezifikationen für In-vitro-Diagnostika;
- das Arzneimittelgesetz („Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln“; nachfolgend „**AMG**“);
- das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, nachfolgend „**UWG**“);

- das österreichische Strafgesetzbuch (nachfolgend „**StGB**“); und
- MedTech Europe-Kodex zum ethischen Geschäftsverhalten.

3) COMPLIANCE BEREICHE

Sämtliche Mitarbeiter der STAGO Österreich haben jederzeit die österreichischen rechtlichen Vorschriften und die entsprechenden Kodizes, die für ihr Verhalten Gültigkeit haben, einzuhalten. Diesbezüglich sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

(i) KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG UND BESTECHUNG

STAGO Österreich warnt ihre Mitarbeiter über den Umfang von Verhaltensweisen, die als Korruptionshandlung oder Bestechung bezeichnet werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- **Korruption** ist das Anbieten, Vorschlagen, Gewähren, Verlangen oder Annehmen eines Vorteils jeglichen Wertes in beliebiger Form zwecks Vornahme oder Unterlassung einer Handlung, die zur Position des Begünstigten eines solchen Vorteils gehört oder durch diese erleichtert wird. Die häufigste Art der Korruption ist eine Situation, in der Bestechungsgeld (jegliches Geschenk, Geldsumme, Dienstleistung, Reise oder Vorteil) an eine Person oder im Namen einer Person gezahlt wird oder von dieser angenommen wird, damit eine mit ihrer Position verbundene Handlung vorgenommen oder unterlassen wird (oft um einen Geschäftsabschluss zu sichern oder aufrechtzuerhalten).
- **Bestechung** ist eine Situation, in der ein Vorteil einer Person angeboten oder gewährt wird oder von einer Person verlangt oder akzeptiert wird, um ihren tatsächlichen oder angenommenen Einfluss zu missbrauchen, um Auszeichnungen, Dienstverhältnisse, Verträge oder sonstige vorteilhafte Entscheidungen von einer österreichischen oder ausländischen Behörde oder der öffentlichen Verwaltung zu erlangen. In der Praxis **können die folgenden Verhaltensweisen als Korruptionshandlungen und Bestechung betrachtet werden:**
 - Die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder unverhältnismäßigen Ermäßigungen oder die Zahlung einer Provision an eine für die Belieferung eines Labors oder Krankenhauses zuständige Person, um neue Aufträge zu sichern oder bestehende zu behalten;
 - das Anbieten von Vorteilen (zB Positionen bei STAGO Österreich, oder eine Praktikumsstelle für einen Bekannten oder ein Familienmitglied) an Angehörige der Heilberufe oder Vertreter (oder Berater, unabhängig davon, ob diese Personen im öffentlichen oder privaten Sektor arbeiten, um einen Geschäftspartner zu beeinflussen zu versuchen;

- die Zahlung einer Provision an einen öffentlichen Bediensteten (zB eine Person, die in einem Spital für Ausschreibungen zuständig ist) um strategische Informationen über Marktzugangsbedingungen und die Positionierung der Mitbewerber der STAGO Österreich zu erwerben.
- Insbesondere sind §§ 307 ff StGB und § 10 UWG, die sich auf Korruption und Bestechung beziehen, anwendbar.

Verstöße gegen § 307 StGB können Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren zur Folge haben. Wenn der unrechtmäßige Vorteil EUR 3.000 übersteigt, ist der Täter mit bis zu fünf Jahren Haft zu bestrafen; wenn der rechtswidrige Vorteil , EUR 50,000 überschreitet, ist der Täter mit bis zu zehn Jahren Haft zu bestrafen.

Verstöße gegen § 10 UWG unterliegen einer Freiheitsstrafe von maximal drei Monaten oder ersatzweise einer Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen. Der Tagessatz ist nach den persönlichen Umständen und der Wirtschaftskraft des Täters zu berechnen. Ein Tagessatz ist mit mindestens EUR 4 und höchstens EUR 5.000 zu berechnen.

Mitarbeiter der STAGO Österreich haben sich zu verpflichten, im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu keiner Zeit Verhaltensweisen zu setzen, die als Korruptionshandlung oder Bestechung angesehen werden können oder unter die jeweiligen Bestimmungen des StGB fallen, in anderen Worten: nicht nur vor, sondern auch nach Abschluss einer Transaktion.

In Zweifelsfällen haben die Mitarbeiter der STAGO Österreich die Rechtsabteilung der Gruppe zu kontaktieren.

(ii) VERBOT VON GESCHENKEN UND BEWIRTUNG

In bestimmten Fällen kann es schwierig sein, zwischen Handlungen, die als Korruption oder Bestechung betrachtet werden können, und Geschenken und akzeptablen Formen der Bewirtung zu unterscheiden.

Aus diesem Grund haben es die Geschäftsführung und Mitarbeiter der STAGO Österreich gemäß dem Gruppen-Ethikkodex systematisch zu unterlassen, gegenüber im öffentlichen Bereich oder im öffentlichen oder privaten Sektor tätigen Geschäftspartnern jegliche Geschenke, Vorteile oder Bewirtung, durch welche ihr Urteilsvermögen oder das ihrer Partner direkt oder indirekt beeinträchtigt werden könnte oder Handlungen beeinflusst werden könnten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, anzubieten, zu gewähren oder zu akzeptieren.

Geschenk ist weit auszulegen und umfasst jegliches Produkt, Dienstleistung, Geldbetrag oder Gegenwert, in jeglicher Form oder jeglichen Wertes, die ohne Gegenleistung angeboten werden. **Vorteil** bedeutet jegliches Geschenk, Darlehen, Kommission, Gebühr, Begünstigung, Dienstverhältnis, Vertrag, Dienstleistung, Übertragung eines

Darlehens, Wertpapiers oder Verantwortung. **Bewirtung** umfasst jegliche Verköstigung, Einladung zu Veranstaltungen oder Freizeitaktivitäten (und) Reisen.

Streng verboten sind Geschenke, Vorteile, Bewirtung jeglichen Wertes:

- in Form von Barmitteln oder Barmitteläquivalenten (Geschenkgutscheine, Anteile, Darlehen, Optionen...),
- die als Gegenwert, oder als für Zwecke des Erwerbs einer Sache angesehen werden könnten,
- die als Teil einer Verpflichtung zu einer Handlung oder Unterlassung oder als Anreiz zur Beeinflussung einer Entscheidung angesehen werden könnten,
- die geeignet sind, den Ruf der STAGO Österreich zu beeinträchtigen,
- die unter Verstoß gegen anwendbare Gesetze (zB StGB) gewährt werden,
- die persönlich gewährt werden, um die Einholung oder Erhaltung einer Bewilligung zu vermeiden.

Ausgenommen davon sind Geschenke geringen Wertes wie Werbe-Kugelschreiber bis zu einem Höchstwert von EUR 30.

Die Mitarbeiter der STAGO Österreich haben sich zu verpflichten, die Richtlinie zur "Spesenabrechnung" auf der Intranetseite der STAGO Österreich hinsichtlich der Bewirtung, die sie Geschäftspartnern und Vermittlern der STAGO Österreich anbieten, strikt einzuhalten.

STAGO Österreich begrüßt die von der STAGO Gruppe umgesetzte Antikorruptionsrichtlinie und die Bestimmungen des Gruppen-Ethikkodexes in Zusammenhang mit den Richtlinien zur Bestechung und Korruptionsbekämpfung. STAGO Österreich ist der Ansicht, dass Ehrlichkeit, Integrität und Ethik wesentliche Schlüsselwerte für Geschäftsbeziehungen sind.

Die gesamte STAGO Gruppe, ihre Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Geschäftspartner und Vermittler haben sich zu verpflichten, sich nicht zu irgendeiner Handlung zu verpflichten, die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor als Korruption oder als Bestechung angesehen werden könnte.

(iii) UMGANG MIT GESCHÄFTSPARTNERN

STAGO hat seine Geschäftspartner gegebenenfalls sorgfältig und objektiv auszuwählen und ihren Ruf, die Qualität ihrer Dienstleistungen und ihre Verpflichtung, gemäß anwendbaren Verordnungen und höchsten Ethikstandards einschließlich dem STAGO Ethikkodex zu handeln, zu beachten.

In dieser Hinsicht haben sich Mitarbeiter der STAGO Österreich zu verpflichten, keine Geschäftsbeziehung mit einem Geschäftspartner einzugehen oder mit einem solchen

einen Vertrag abzuschließen, ausgenommen Verträge, die dem Vergaberecht unterliegen, ohne:

- Vorher deren Ruf, Qualifikationen und Tätigkeit gemäß dem auf der STAGO Intranet-Seite verfügbaren “Überprüfung, Auswahl und Umgang mit Geschäftspartnern” Verfahren zu überprüfen;
- durch einen schriftlichen Vertrag die Bedingungen der Geschäftsbeziehung festzuhalten und sicherzustellen, dass die im oben genannten Verfahren angegebenen Vertragsklauseln in diesem Vertrag enthalten sind.

Das Verfahren für die “Überprüfung, Auswahl und Umgang mit Geschäftspartnern” findet ausschließlich auf alle STAGO Vertriebspartner, Kunden, Direktlieferanten Anwendung.

Mitarbeiter der STAGO Österreich haben sich zu verpflichten, keine Zahlungen entgegen dem Verfahren für „Überprüfung, Auswahl von und Umgang mit Geschäftspartnern vorzunehmen oder zu akzeptieren.

Die Bestimmungen dieses Artikels sowie das Verfahren zur “Überprüfung, Auswahl von und Umgang mit Geschäftspartnern” finden nicht auf alle Verträge, die dem Vergabegesetz unterliegen, Anwendung.

(iv) UMGANG MIT VERMITTLERN

Mitarbeiter der STAGO Österreich haben sich gegebenenfalls zu verpflichten, mit Vermittlern keine Geschäftsbeziehung einzugehen, ohne:

- zuvor deren Ansehen, Qualifikationen und Tätigkeiten anhand des auf der STAGO Intranet-Seite abrufbaren Verfahrens zur “Überprüfung, Auswahl von und Umgang mit Vermittlern” zu überprüfen;
- durch einen schriftlichen Vertrag die Bedingungen der Geschäftsbeziehung festzuhalten und sicherzustellen, dass die im Verfahren zur “Überprüfung, Auswahl von und Umgang mit Vermittlern” angegebenen Vertragsklauseln in diesem Vertrag enthalten sind.

Außerdem haben sich Mitarbeiter der STAGO Österreich zu verpflichten, keine Zahlungen vorzunehmen oder zu akzeptieren, die entgegen dem “Überprüfung, Auswahl von und Umgang mit Vermittlern” Verfahren erfolgt sind.

(v) ZUVERLÄSSIGKEIT UND TRANSPARENZ VON BUCHUNGSPOSTEN

STAGO Österreich untersagt die Verfälschung von Buchungsposten oder jeglichen anderen Buchhaltungsunterlagen oder Finanzdokumenten. STAGO Österreich verbietet es seiner Geschäftsführung und seinen Mitarbeitern, falsche oder unvollständige

Erklärungen abzugeben oder Erklärungen abzugeben, die für einen Wirtschaftsprüfer oder für jemanden, der für Betriebsprüfungen oder interne Kontrollen zuständig ist, irreführend sein könnte. Dazu gehört zB die korrekte Bezeichnung aller Geschenke, Vorteile oder Bewirtung.

(vi) MedTech EUROPE KODEX FÜR ETHISCHE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

STAGO Mitarbeiter haben auch die Bestimmungen des MedTech Europe Kodex zu lesen und einzuhalten. Der MedTech Europe Kodex ist hier als Anhang 2 angeschlossen, und die Hauptbestimmungen sind nachfolgend zusammengefasst.

(vii) BEZIEHUNGEN ZU ANGEHÖRIGEN VON HEILBERUFEN

- Information und Werbung im Internet: An Angehörige der Heilberufe gerichtete Informationen, die Werbung enthalten, haben die anwendbaren Bestimmungen von § 102 ff MPG einzuhalten. Informationen für Angehörige der Heilberufe sind eindeutig als solche auszuweisen. Es ist sicherzustellen, dass der Zugang zu diesen Informationen ausschließlich Angehörigen der Heilberufe vorbehalten ist.
- **Kooperation mit Angehörigen der Heilberufe als öffentlich Bedienstete:** Im Rahmen der Kooperation mit Angehörigen der Heilberufe als öffentlich Bedienstete sind zusätzlich zu den Bedingungen des österreichischen Ethikkodex die Bestimmungen des StGB sowie jegliche berufsrechtlichen und organisatorischen Bestimmungen einzuhalten.
- **Ärztmuster:** Der Zweck der Abgabe von Ärztemustern ist es, den Arzt und den Patienten mit der Anwendung und Wirkung des Arzneimittels vertraut zu machen und dadurch die Compliance bei der Behandlung zu verbessern. Gemäß MPG ist STAGO Österreich berechtigt, Ärztemuster an Angehörige der Heilberufe abzugeben.
- **Allgemeine Kriterien für Veranstaltungen:**

STAGO Österreich wird keine Veranstaltungen mit geselligem oder sportlichem Charakter und/oder Freizeitaktivitäten oder andere Unterhaltungsformen organisieren, und darf solche Elemente nicht unterstützen, wenn sie Bestandteil von durch Dritte ausgerichtete Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sind.

Ab 1. Jänner 2018 ist die direkte Unterstützung von Angehörigen der Heilberufe in Verbindung mit von dritten Personen organisierten Fortbildungsveranstaltungen (durch Übernahme der Registrierungs-, Reise- und Unterbringungskosten) gemäß MedTech Code untersagt.

Fortbildungszuschüsse dürfen jedoch zur Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen Dritter gewährt werden, nämlich durch Zuschüsse zur Unterstützung (i) des allgemeinen Konferenzbetriebs, (ii) der Konferenzteilnahme durch Angehörige der Heilberufe und (iii) Lehrpersonal. Zu beachten ist, dass diese Unterstützung nicht direkt an Angehörige der Heilberufe gewährt werden darf.

Fortbildungsveranstaltungen Dritter stellen eine Ausnahme dar, für die STAGO Angehörige der Heilberufe durch Übernahme der Teilnahmekosten für die Fortbildungsveranstaltungen unterstützen darf.

STAGO Österreich ist es untersagt, die Kosten für Bewirtung, Reise, Unterbringung oder sonstiges für Gäste von Angehörigen von Heilberufen oder für jegliche andere Person, die kein echtes berufliches Interesse an der bei der Veranstaltung ausgetauschten Informationen hat, zu erleichtern oder übernehmen.

STAGO Österreich hat die volle Einhaltung der lokalen Gesetze in Bezug auf Offenlegungs- oder Bewilligungserfordernisse in Verbindung mit dieser finanziellen Unterstützung sicherzustellen.

- **Unternehmensveranstaltungen:** STAGO Österreich kann Angehörige der Heilberufe zu Unternehmensveranstaltungen einladen. Zu solchen Veranstaltungen gehören: (i) Produkt- und Anwendungsschulungen und Weiterbildungsveranstaltungen und (ii) Vertriebs-, Absatzförderungs- und andere Geschäftskongresse.

Wo dies zweckmäßig ist hat STAGO Österreich den entsprechenden Angehörigen der Heilberufe Produktschulungen und Schulungsprogramme zur Verfügung zu stellen, um die sichere und wirksame Anwendung medizinischer Technologie, Therapien und/oder Dienstleistung zu unterstützen.

Wo dies zweckmäßig ist, ist es STAGO Österreich gestattet, Vertriebs-, Absatzförderungs- und andere Geschäftskongresse zu organisieren, bei denen das Ziel die Diskussion der Eigenschaften des Produktes und damit verbundener Dienstleistungen und Vorteile, Vertragsverhandlungen, oder die Besprechung von Verkaufsbedingungen ist.

STAGO Österreich darf Angehörige der Heilberufe in Verbindung mit Unternehmensveranstaltungen angemessen bewirten, aber jede Bewirtung ist sowohl in zeitlicher als auch in thematisch dem Zweck der Veranstaltung unterzuordnen. STAGO Österreich hat jedenfalls die Vorschriften über Bewirtung in dem Land, in dem der Angehörige eines Heilberufs seinen Beruf ausübt, sowie die Vorschriften des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, einzuhalten.

STAGO Österreich ist es nicht gestattet, die Unterbringungskosten von Angehörigen der Heilberufe in Hotels der obersten Kategorie oder Luxushotels zu zahlen oder rückzuerstatten. Die Unterbringung und/oder andere an Angehörige der Heilberufe erbrachte Dienstleistungen haben die offizielle Dauer der Unternehmensveranstaltung nicht zu überschreiten.

STAGO Österreich darf nur angemessene und tatsächliche Reisen bezahlen oder rückerstatten. Reisen, die Angehörigen der Heilberufe zur Verfügung gestellt werden, sollen die offizielle Dauer der Veranstaltung nicht überschreiten.

In Zusammenhang mit Vertriebs-, Absatzförderungs- und anderen Geschäftskongressen ist es nicht angemessen, wenn STAGO Österreich

Angehörigen der Heilberufe eine Unterstützung für Reise- und Hotelkosten gewährt, es sei denn, Vorführungen nicht-portabler Geräte sind erforderlich.

- **Berater:** STAGO Österreich darf Angehörige der Heilberufe als Berater für die Erbringung von Beratungs- und anderen Dienstleistungen, einschließlich aber ohne Einschränkung auf Forschung, Teilnahme an Beratungsgremien, Präsentationen bei Unternehmensveranstaltungen und Produktentwicklung, beauftragen. STAGO Österreich darf Angehörigen von Heilberufen angemessene Entschädigung für die Erbringung dieser Dienstleistungen leisten. In allen Fällen haben die vereinbarten Beratungsdienstleistungen gemäß den Gesetzen und Verordnungen des Landes, in dem der Angehörige eines Heilberufs seine Berufsberechtigung hat, zulässig zu sein und den anwendbaren Berufsordnungen in dem Land zu entsprechen.

Die Entschädigung, die Angehörigen der Heilberufe, die als Berater beauftragt werden, gezahlt wird, hat dem üblichen Marktpreis der erbrachten Dienstleistungen zu entsprechen. Er hat in keiner Weise vom Wert der Produkte oder Dienstleistungen, die der Berater im Rahmen seiner eigenen beruflichen Praxis kaufen, leasen, empfehlen, verschreiben, verwenden, liefern oder beschaffen kann oder die am Ort ihrer beruflichen Tätigkeit gekauft, geleast, empfohlen, verschrieben, verwendet oder geliefert werden kann, abzuhängen.

Alle Zahlungen für Dienstleistungen haben den anwendbaren Steuer- und sonstigen Bestimmungen zu entsprechen.

STAGO Österreich hat sicherzustellen, dass sie alle anwendbaren nationalen Gesetze, Verordnungen und Berufsordnungen einhalten, die jegliche Veröffentlichung, Offenlegung oder Bewilligung in Zusammenhang mit dem Einsatz von Angehörigen von Heilberufen als Berater durch STAGO Österreich erfordern. Alle erforderlichen Zustimmungen und Bewilligungen sind einzuholen, einschließlich vom Spital oder dem Vorgesetzten des Angehörigen der Heilberufe (bzw. der lokal bestimmten zuständigen Behörde).

- **Forschung:** Wenn eine legitime geschäftliche Notwendigkeit besteht kann STAGO Österreich wissenschaftlich fundierte Forschungsarbeit initiieren, durchführen, verwalten und finanzieren, um Daten zu generieren, ob Pre- oder Post-Market.
- **Lizenzgebühren:** Zwischen STAGO Österreich und einem Angehörigen von Heilberufen ist eine Vereinbarung über Lizenzgebühren nur dann abzuschließen, wo erwartet wird, dass der Angehörige der Heilberufe einen neuartigen, wesentlichen oder innovativen Beitrag zur Entwicklung eines Produktes, einer Technologie, Verfahrens, oder Methode leistet oder geleistet hat, sodass der Angehörige der Heilberufe als alleiniger oder Mit-Inhaber solcher gewerblichen Schutzrechte gemäß anwendbarem Recht zu betrachten wäre.
- **Zusammenarbeit mit Angehörigen der Heilberufe:** Von Angehörigen der Heilberufe für STAGO Österreich erbrachte Dienstleistungen (zB für Vorträge,

Beratung, klinische Studien, nicht-invasive Studien) haben dem Zweck der Fort-/Ausbildung, Forschung oder Förderung des Gesundheitssystems zu entsprechen oder im Rahmen wissenschaftlicher oder fachspezifischer Tätigkeiten erbracht zu werden. Ein schriftlicher Vertrag ist abzuschließen, in welchem die Dienstleistung und die zu leistende Vergütung sowie der Umfang, Art und Zweck der Dienstleistung genau anzugeben sind.

Die Vergütung darf nur in Geld bestehen und hat der erbrachten Dienstleistung zu entsprechen. Für den Zeitaufwand für die Erbringung der Dienstleistung kann ein Stundensatz vereinbart werden. Entstandene Auslagen einschließlich Reisekosten können zusätzlich in angemessenem Ausmaß erstattet werden. Die Erbringung von Dienstleistungen durch STAGO Österreich ist nicht an Bedingungen zu knüpfen, die mit der Empfehlung, Verschreibung oder Verabreichung von Arzneimitteln in Verbindung stehen.

Angehörigen der Heilberufe sind zur Sicherung ihrer Zustimmung zum Empfang von Pharmareferenten oder zur Annahme von Informationen von anderen Mitarbeitern keine Prämien, oder finanzielle oder materielle Vorteile zu gewähren, anzubieten oder zuzusagen.

Besuche bei Angehörigen der Heilberufe und Spitälern sollen in Hinblick auf deren Häufigkeit und die Art ihrer Durchführung nicht aufdringlich wirken. Mitarbeiter, die als Pharmareferenten arbeiten, sind von STAGO Österreich zur Einhaltung der branchenüblichen Handelsbräuche zu verpflichten.

Im Rahmen der Kooperation mit Angehörigen von Heilberufen als Amtsträger sind zusätzlich zu den Bedingungen des österreichischen Ethikkodex die Bestimmungen des StGB sowie jegliche berufsrechtlichen und organisatorischen Vorschriften einzuhalten.

Kooperation mit Institutionen: Dienstleistungen, die der STAGO Österreich von Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen erbracht werden, die vornehmlich Angehörige der Heilberufe umfassen, haben ausschließlich dem Zweck der Fort-/Ausbildung, Forschung oder Förderung des Gesundheitssystems zu dienen oder haben im Rahmen wissenschaftlicher oder fachspezifischer Tätigkeiten erbracht zu werden. Ein schriftlicher Vertrag ist abzuschließen, in welchem die Dienstleistung und die zu leistende Vergütung sowie der Umfang, Art und Zweck der Dienstleistung genau anzugeben sind. Die Erbringung von Dienstleistungen durch STAGO Österreich ist nicht an Bedingungen zu knüpfen, die mit der Empfehlung, Verschreibung oder Verabreichung von Arzneimitteln in Verbindung stehen.

4) WHISTLE-BLOWING POLICY

Wenn ein Mitarbeiter der STAGO Österreich einen Verstoß gegen den Gruppen-Ethikkodex oder den österreichischen Ethikkodex vermutet, ist er aufgefordert, sein Melderecht durch Sendung einer Email-Nachricht an den Compliance-Beauftragten oder den Gruppen-Ethikausschuss gem. Punkt 4.3.4 unten und gemäß dem unten beschriebenen Whistle-Blowing Mechanismus auszuüben.

4. 1 Definition und Zweck des Whistle-Blowing Mechanismus

Mitarbeiter der STAGO Österreich werden aufgefordert, Verhalten leitender Mitarbeiter (einschließlich Geschäftsführer), das sie für einen klaren Verstoß gegen den Ethikkodex halten, zu melden. Mitarbeiter können das Verhalten leitender Mitarbeiter (einschließlich Geschäftsführer) entweder direkt ihrem direkten Vorgesetzten, dem Compliance-Beauftragten oder dem Gruppen-Ethikausschuss der STAGO INTERNATIONAL wie unten definiert melden. **Der Whistle-Blowing Mechanismus ist freiwillig. Mitarbeiter, die ihr Melderecht nicht ausüben, haben nicht mit Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.**

4. 2 Zweck des beruflichen Whistle-Blowing Mechanismus

Der Whistle-Blowing Mechanismus ermöglicht es jedem STAGO Mitarbeiter, sein Melderecht in Bezug auf jedes ihm bekannte Verhalten eines leitenden Mitarbeiters (einschließlich Geschäftsführer), das den Bestimmungen des Gruppen- und österreichischen Ethikkodex, entgegensteht, oder einen schweren und offensichtlichen Verstoß gegen eine internationale Verpflichtung, die in Österreich ordnungsgemäß ratifiziert und bewilligt wurde, ein einseitige Handlung einer internationalen Organisation, die aufgrund einer solchen Verpflichtung oder geltender Gesetze oder Verordnungen gesetzt wurden, oder eine Bedrohung oder schweren Schaden für das öffentliche Interesse darstellt, redlich und in uneigennützig Weise auszuüben.

Dieses System wurde für die Meldung von Compliance-Mängeln in den folgenden Bereichen eingerichtet:

- Rechnungswesen;
- Prüfwesen;
- Kartellrecht;
- Interessenskonflikte ;
- Umweltrecht;
- Exportkontrollgesetze;
- Lebensmittel-, Arzneimittel- und Medizinprodukte recht;
- Produktsicherheit und Produkthaftungsrecht;
- Gesetze zur öffentlichen Auftragsvergabe
- Politische Unterstützung;
- Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, Bestechung, Annahme aufwendiger Unterhaltung oder Geschenke, Schmiergelder;
- Verletzung von Geschäftsgeheimnissen;

- Sicherheit von Mitarbeitern und Belästigung; und
- Verstöße gegen Datenschutz in Bezug auf Daten von Kunden oder Mitarbeitern.

4.3 Ausübung des Melderechts

4.3.1 Trennung von Einheiten: Die für die Behandlung von Meldungen verantwortliche organisatorische Einheit ist streng von anderen organisatorischen Einheiten innerhalb des Konzerns getrennt und beschäftigt nur Personen, die speziell ausgebildet sind und ausdrücklich für die Vertraulichkeit der berichteten Information verantwortlich sind.

4.3.2 Kontaktpersonen: Mitarbeiter, die ein Verhalten melden wollen, haben mit ihrem direkten oder indirekten Vorgesetzten, dem Compliance-Beauftragten oder dem Konzern-Ethikausschuss zu sprechen.

4.3.3 Empfänger / Gruppen-Ethikausschuss: Die übergebenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die folgenden Empfänger oder Empfängerkategorien offengelegt werden:

- Dem Compliance-Beauftragten: Arne Wellhausen
- Den folgenden Mitgliedern des Gruppen-Ethikausschusses, die für die Untersuchung der des angeblichen Fehlverhaltens verantwortlich sind.
 - o Patrick Monnot, amtierender Vice-Chairman
 - o Fabienne Clarac, Group General Counsel
 - o Antoine Coulot, Group Chief Financial Officer

4.3.4 Einreichung von Meldungen: Meldungen sind einzureichen:

- Bestimmte E-Mail-Adressen:
 - o **ethics@at.stago.com**, diese Adresse kann nur vom Compliance-Beauftragten abgerufen werden;
 - ODER
 - o **ethics@stago.com**, diese Adresse kann nur vom Gruppen-Ethikausschuss abgerufen werden;
- per Post, an die folgende Anschrift:
 - o Arne Wellhausen
Stago Österreich,
Wienerbergstraße 11
1100 Wien, ÖSTERREICH
 - ODER
 - o Stago Gruppe Ethikausschuss
3 Allée Thérèse,
92665 Asnières sur Seine, FRANKREICH

- 4.3.5 Datensubjekte:** Die folgenden Datensubjekte sind betroffen: (i) Mitarbeiter, die den mutmaßlichen Sachverhalt melden; (ii) Mitarbeiter die den mutmaßlichen Sachverhalt verwirklicht haben (nur Geschäftsführer oder Entscheidungsträger); und (iii) Zeugen des mutmaßlichen Sachverhalts.
- 4.3.6 Identifikation des Whistle-Blowers:** Jeder Mitarbeiter kann sich bei der Meldung von Verhalten identifizieren, da STAGO Österreich garantiert, dass Whistle-Blowing mit der äußersten Vertraulichkeit behandelt wird, wie in Artikel 4.4 unten beschrieben.
- 4.3.7 Datenkategorien:** Die übergebenen personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Datenkategorien:
- Name
 - Titel
 - Stellenbeschreibung, Position
 - Kontaktdaten (Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse) innerhalb des Unternehmens
 - Mutmaßlicher Sachverhalt
 - Zusätzliche Daten, die in Verbindung mit dem Verfahren zur Meldung vorgebrachten Fehlverhaltens erhalten wurden, wie unter Nr. 4.2 beschrieben

4. 4 Vertraulichkeit der Meldung:

STAGO Österreich wird sicherstellen, dass die Identität des Whistle-Blowers und der von diesem genannten Personen sowie die von allen Empfängern der Whistle-Blower Meldung streng vertraulich bleiben.

Wenn ein Mitarbeiter der STAGO Österreich ein Verhalten über ein schriftliches Medium melden will, ist die schriftliche Meldung in einem mit „*Persönlich und Vertraulich*“ beschrifteten Kuvert zu übermitteln. Elemente, aus denen die Identität des Hinweisgebers abgeleitet werden können, dürfen nicht ohne dessen Zustimmung offengelegt werden, ausgenommen an die Ermittlungsbehörden.

Elemente, durch die die Identität der durch die Meldung beschuldigten Person abgeleitet werden kann, dürfen mit Ausnahme von Offenlegungen gegenüber der Ermittlungsbehörden nicht offengelegt werden, bevor nicht die Berechtigung der Meldung feststeht.

Die Identität des Hinweisgebers wird nur offengelegt, wenn in der Folge festgestellt wird, dass der Hinweisgeber wissentlich eine falsche Anschuldigung vorgenommen hat.

Der Compliance-Beauftragte oder der Gruppen-Ethikausschuss wird vertrauliche Informationen nur an die folgenden Personen übermitteln:

- Rechtsanwälte, falls erforderlich;
- die Polizei oder die zuständigen öffentlichen oder gerichtlichen Behörden.

4. 5 Interne Ermittlungen

Interne Ermittlungen angeblicher Verstöße oder drohender Verstöße dürfen nur vom Gruppen-Ethikausschuss durchgeführt werden. Der Gruppen-Ethikausschuss hat Anspruch auf juristischen Beistand.

Der Gruppen-Ethikausschuss ist für die Durchführung der Ermittlungen speziell ausgebildet.

Der Urheber der Meldung ist vom Gruppen-Ethikausschuss unverzüglich über deren Erhalt sowie über die angemessene und vorhersehbare Zeit zu informieren, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Meldung erforderlich ist.

Der Urheber wird auch darüber informiert, in welcher Weise er über die aufgrund seiner Meldung ergriffenen Maßnahmen unterrichtet wird.

Jede Meldung führt zu einer vorläufigen Beurteilung, die vom Gruppen-Ethikausschuss vertraulich behandelt wird, um vor einer Ermittlung festzustellen, ob sie in den Anwendungsbereich des Meldeverfahrens fällt. Eine Meldung, die eindeutig nicht in den Anwendungsbereich des Meldeverfahrens fällt, der die Ernsthaftigkeit fehlt, die bösgläubig eingeleitet wurde oder eine Verleumdung oder falsche Behauptung darstellt, sowie eine Meldung, die auf nicht verifizierbaren Sachverhalten beruht, wird unverzüglich vernichtet. Der Urheber der Meldung wird benachrichtigt.

Fällt der gemeldete Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Meldeverfahrens, so wird der/werden die betroffene(n) Mitarbeiter, sobald die Informationen über ihn/sie aufgezeichnet wurden, darüber informiert, dass im Rahmen dieses Verfahrens gegen ihn/sie ermittelt wird.

Diese interne Ermittlung ist in voller Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen durchzuführen. Der/die betroffene(n) Mitarbeiter wird/werden zu einer Stellungnahme zu den gemeldeten Sachverhalten aufgefordert. Ebenso hat Stago Österreich sicherzustellen, dass die erhobenen Informationen ausreichend, relevant und in Bezug auf die Zwecke, zu denen sie erhoben werden, nicht unverhältnismäßig sind.

Der betroffene Mitarbeiter kann von einer Person seiner Wahl bei STAGO Österreich Beistand erhalten.

Alle Mitarbeiter der STAGO Österreich sind verpflichtet, die internen Ermittlungen uneingeschränkt zu unterstützen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit im Rahmen einer Befragung durch Offenheit und Bewahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf alle Informationen und Unterlagen, die für die internen Ermittlungen erforderlich sind.

4. 6 Keine Sanktionen oder Vergeltung, wenn der Whistle-Blowing Mechanismus redlich verwendet wird

Ein Mitarbeiter, der ein Verhalten redlich meldet, hat keinen Anspruch auf Entschädigung und ist keinen Sanktionen oder Vergeltung zu unterwerfen, selbst wenn sich der Sachverhalt als unrichtig herausstellt oder ihr nicht gefolgt wird.

Jede Person, die Sanktionen oder Vergeltungsschritte gegen einen Mitarbeiter, der einen Hinweis gegeben hat, ergreift, hat mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu rechnen, einschließlich Entlassung.

Mitarbeiter der STAGO Österreich werden aufgefordert, den Compliance-Beauftragten oder den Konzern-Ethikausschuss von Handlungsweisen, die sie für Sanktion oder Vergeltung halten, zu informieren.

Die STAGO Gruppe hat sicherzustellen, dass der Mitarbeiter, der ein Verhalten rechtmäßig meldet, nicht bestraft, gekündigt oder entlassen wird, oder direkt oder indirekt diskriminiert wird, auch in Bezug auf Vergütung, Fortbildung, Versetzung, Übertragung von Aufgaben, Qualifizierung, Entsendung, berufliches Fortkommen, Umsetzung oder Vertragsverlängerung.

Gegenteilige Entscheidungen sind nichtig.

Ein Whistleblower, der den Mechanismus eigennützig oder bösgläubig missbraucht, kann disziplinar und strafrechtlich verfolgt werden.

4. 7 Informationen von gemeldeten Personen

Die gemeldete Person ist von STAGO Österreich zu verständigen, sobald die sie betreffenden Informationen aufgezeichnet werden, entweder elektronisch oder in sonstiger Weise.

Wenn vorläufige Maßnahmen erforderlich sind, auch um die Vernichtung von Beweismaterial in Verbindung mit der Meldung zu verhindern, wird diese Person erst informiert, wenn diese Maßnahmen umgesetzt wurden.

4. 8 Rechte der gemeldeten Personen

Die durch den Whistle-Blowing Mechanismus identifizierten Personen haben das Recht auf Zugriff und Änderung der sie betreffenden Informationen; sie können dieses Recht durch Kontaktaufnahme mit dem Gruppen-Ethikausschuss ausüben. Diese Personen sind aus rechtlichen Gründen berechtigt, der Verarbeitung der sie betreffenden Personen zu widersprechen.

4. 9 Speicherung der erhobenen Informationen

Daten werden bis Ablauf von zwei Monaten nach Abschluss der Untersuchungen gespeichert werden. Wenn Gerichtsverfahren oder Disziplinarmaßnahmen gegen die beschuldigte Person oder, im Falle einer falschen Meldung, den Whistleblower eingeleitet werden, werden personenbezogene Daten bis zum Abschluss dieser Verfahren und einer allfälligen Berufungsfrist gespeichert.

Informationen in Verbindung mit einer Meldung, die nicht in den Anwendungsbereich des Mechanismus fällt, werden umgehend nach deren Erhebung vernichtet.

Wenn die Meldung nicht zu von STAGO Österreich initiierten Disziplinar- oder Gerichtsverfahren führt, werden diese Meldung betreffende Informationen (insbesondere solche, die den Urheber der Warnung und der von der Warnung betroffene Personen identifizieren) binnen zweier Monate nach Abschluss der Prüfung vernichtet oder archiviert. Der Urheber der Warnung sowie die von der Warnung betroffenen Personen werden vom Abschluss der Prüfung verständigt werden.

Bei Einleitung von Disziplinar- oder Gerichtsverfahren gegen die beteiligte Person oder den Initiator einer ungerechtfertigten Meldung wird die mit der Meldung verbundene Information vom Gruppen-Ethikausschuss gespeichert, bis das Verfahren abgeschlossen ist und die Frist für eine allfällige Berufung verstrichen ist.

5) BESTÄTIGUNG BEI EINTRITT

Jeder Mitarbeiter der STAGO Österreich hat bei Eintritt in das Dienstverhältnis zu bestätigen, dass er seine Verpflichtungen und damit verbundenen Verantwortlichkeiten verstanden hat.

Alle Mitarbeiter erhalten eine Ausfertigung des Gruppen-Ethikkodex und des österreichischen Ethikkodex, haben dessen Erhalt zu bestätigen und die in Anlage 1 angeschlossene Bestätigung zu unterfertigen.

6) SANKTIONEN UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Ein Verstoß gegen den Ethikkodex durch Mitarbeiter oder als solche betrachtete Personen kann zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen führen, unabhängig von möglichen Klagen vor einem Zivil- oder Strafgericht gegen den betreffenden Mitarbeiter der Stago Österreich.

Disziplinarmaßnahmen können nach österreichischem Recht gegen Mitarbeiter oder als Mitarbeiter geltende Personen verhängt werden.

Der Gruppen-Ethikkodex und der österreichische Ethikkodex bilden zusammen eine untrennbare Einheit, die als Ethikkodex bezeichnet wird, und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 1. Bestätigung des Ethikkodex

Sämtliche Mitarbeiter von STAGO Österreich haben diese Bestätigung bei Eintritt in das Dienstverhältnis und bei erheblichen Änderungen des Ethikkodex zu unterzeichnen.

Stago Österreich verpflichtet sich, die höchsten Integritätsstandards einzuhalten. Das bedeutet, dass Stago Österreich sich zu einer ethisch verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit und zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze verpflichtet.

Sämtliche Mitarbeiter haben sich bewusst zu sein, dass jede rechtswidrige oder unangemessene Aktivität das Ansehen von Stago Österreich schädigen und ungünstige Auswirkungen für das Unternehmen, die STAGO-Gruppe und die beteiligten Mitarbeiter nach sich ziehen kann.

Stago Österreich fördert Verhaltensweisen, die ethisch verantwortungsvoll sind und sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften beachten, und erwartet von seinen Mitarbeitern, die höchsten ethischen Standards einzuhalten.

Hiermit bestätige ich und erkenne Folgendes an:

- 1) Ich habe den Gruppen-Ethikkodex und den österreichischen Ethikkodex erhalten und gelesen.**
- 2) Ich habe meine Verpflichtung zur Einhaltung des Ethikkodex vollumfänglich verstanden.**
- 3) Ich habe zur Kenntnis genommen, dass alle Mitarbeiter aufgefordert werden, sämtliche Verstöße gegen den Ethikkodex oder gegen anwendbare Gesetze und Verordnungen entweder ihrem Vorgesetzten oder dem Compliance-Beauftragten oder dem Gruppen-Ethikausschuss zu melden.**
- 4) Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen den Ethikkodex zu Disziplinarmaßnahmen einschließlich der Entlassung der betreffenden Person, sowie zu straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen für die beteiligte Person führen kann.**

NAME

Unterschrift

Datum